

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

XV. Einnahme und Ausgabe der Kirchspiels-Armenkasse.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

neral - Armenkasse.

Zufällen entstehenden Kosten; c) die Kosten wegen Ergreifung und Fortschaffung fremder Bettler, und wegen anderer dem Armenwesen im ganzen Lande zu gut kommenden Anstalten, d) besondere Nothfälle, wo der allgemeine Beytrag billig und nothwendig erachtet wird. Die jährlichen Erfordernisse dieser Kasse lassen sich nicht voraus bestimmen. Sie muß also mit einem hinlänglichen Borrath versehen werden. Hiezu sollen gezogen werden: 1) Die Beyträge, welche die Landes Herrschaft zum Armenwesen überhaupt, und nicht für diese oder jene einzelne Kasse, bewilliget; 2) Die Beyträge, welche jedes Kirchspiel aus seinen Armenmitteln, nach verhältnißmäßigem Ansätze der General-Inspection dahin einzuschicken hat; 3) alle zum Besten der Armen gewidmete Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Abgaben und Strafen, in so ferne selbige keine namentliche Bestimmung haben. Noch mehrere sonstige Zuflüsse in Vorschlag zu bringen, bleibt der Inspection verstattet.

XV.

XIX

Einnahme und Ausgabe der Kirchspiels - Armenkasse.

Die Einnahme der Kirchspiels - Armenkasse besteht a) in den Zinsen und Einkünften der dem Armenwesen des Kirchspiels gehörigen Kapitalien und Grundstücke; b) in der



Einnahme aus dem Klingbeutel, den Becken und Armenbüchsen; c) in namentlich dazu gewidmeten Schenkungen, Vermächtnissen und Strafen; d) in den Beyträgen sämtlicher Einwohner des Kirchspiels nach eines jeden Vermögen und der Summe des jährlichen Erfordernißes eingerichtet; e) in dem etwaigen Nachlaß verstorbener Totalarmen, woferne nicht bey einzelnen Fällen die Umstände eine Ausnahme machen, und f) in dem Erlös aus dem Verkauf der bey der Armenanstalt verfertigten Arbeiten. Die Ausgaben sind: 1) die Kosten der Unterhaltung und Unterstützung aller Kirchspielsarmen; 2) Vorschuß und Beyhülfe bey vorübergehenden Nothfällen zur Vorbeugung gänzlicher Verarmung; 3) die Miethe für Arbeitsstuben, Bau- und Unterhaltungskosten der Armengebäude und überhaupt aller besonderen Veranstaltungen, welche das Armenwesen in jedem Kirchspiele erfordern möchte; 4) der Beytrag zur allgemeinen Armenkasse, und 5) der Ankauf der zu verarbeitenden Materialien für arbeitsfähige Arme, wie auch der an sie zu bezahlende Arbeitslohn.

XVI.

Nach vorbenannten Rubriken stellet die Special-Inspektion alljährlich in Zeiten eine ohngefähre Berechnung auf, wie-her Ko-

